

Abschrift
1 D 862/39

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Kaufmann D [] Israel L []
in Nürnberg, z.Zt. in Untersuchungshaft im Untersuchungsgefängnis
Nürnberg, Bärenschanzstraße 68,
wegen versuchter Rassenschande,

hat das Reichsgericht, 1. Strafsenat, in der Sitzung
vom 21. November 1939, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Raestrup als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Ziegler, Rensch,
Dr. Rohde, Rusche,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Schneidewin,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Anding,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts
Nürnberg - Fürth vom 13. September 1939 wird verwor=
fen; jedoch wird der Urteilssatz ergänzend dahin berichtet, daß
der Angeklagte im übrigen freigesprochen ist und insoweit die aus=
scheidbaren Kosten des Verfahrens der Reichskasse verbleiben.

Dem Beschwerdeführer fallen die Kosten des Rechtsmittels zur
Last.

Von Rechts wegen

Gründe

G r u n d e

Der Angeklagte ist nach den rechtlich einwandfreien Darlegungen des Landgerichts Jude (Volljude) im Sinne des § 5 Abs.1 der 1. VO zum ReichsBürgG vom 14. November 1935 und deutscher Reichsangehörigkeit. Nach den weiteren Feststellungen in dem angefochtenen Urteil hat er in der Zeit nach dem Erlaß des Blutschutzgesetzes die Staatsangehörige deutschen Blutes A [] D [], mit der er vor dem Erlaß des Blutschutzgesetzes zweimal Geschlechtsverkehr gehabt hatte, einmal über dem Kleide an der Brust gedrückt und ihr gleichzeitig einen Kuß auf den Mund gegeben. Er wollte sie nach der Überzeugung des Landgerichts durch diese Zärtlichkeiten zu erneutem Geschlechtsverkehr auffordern und bestimmen. Die D [], die das nach der Feststellung des Landgerichts erkannte, hat ihn jedoch abgewehrt und er hat dann von ihr abgelassen (UA S.3 und S.9,10).

Das Landgericht hat ihn auf Grund dieses Sachverhalts wegen versuchter Rassenschande im Sinne der §§ 2,5 Abs.2 BlutSchG und des § 11 der 1. VO zur Ausführung dieses Gesetzes verurteilt.

Die Revision bekämpft in erster Linie die Feststellungen des Tatrichters und dessen Beweiswürdigung. Sie rügt als unzulässig, daß das Landgericht hinsichtlich der oben wiedergegebenen, den Angeklagten belastenden Feststellungen den Angaben gefolgt ist, die die D [] als Zeugin gemacht hat, daß es aber bei der Prüfung der Frage, ob es noch nach dem Erlaß des BlutSchG zum vollendeten Geschlechtsverkehr zwischen ihr und den Angeklagten gekommen ist, die den Angeklagten entlastenden Angaben der D [] „mit Vorsicht“ bewertet hat. Diese Rüge ist unbegründet. Das Landgericht war rechtlich nicht gehindert, die Bekundungen der Zeugin teils als glaubwürdig, teils als nicht voll glaubwürdig anzusehen.

Unzutreffend ist aber auch die Meinung der Revision, daß die vom Landgericht festgestellten Zärtlichkeiten des Angeklagten noch kein Versuch eines Geschlechtsverkehrs im Sinne des § 5 Abs.2 des BlutSchG und des § 11 der 1. VO zur Ausführung des BlutSchG, sondern nur straflose Vorbereitungshandlungen seien. Die Revision beruft sich zu Unrecht auf die Entscheidung des 4. Strafsenats des RG 4 D 453/38 vom 8. Juli 1938 = JW 1938 S.2339 Nr.15. In dem dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Fall hatte der Täter der beteiligten Frau in leidenschaftlicher, auf Geschlechtsbegehren fußender Art einen Kuß gegeben und sie mehrfach zu abendlichen Spaziergängen

aufge=

aufgefordert in einer Form, die bei ihr den Eindruck erweckte, er wolle alsdann mit ihr den Beischlaf vollziehen. Das Reichsgericht hat damals die Auffassung des Landgerichts, daß dies bereits als versuchter Geschlechtsverkehr anzusehen sei, mit dem Hinweis mißbilligt, Versuch liege nur vor bei einer Handlung, die wegen ihrer unmittelbaren Zusammengehörigkeit mit einer geschlechtlichen Handlung im Sinne des § 2 des BlutSchG nach natürlicher Auffassung als deren Bestandteil erscheine; fehle es an dieser Voraussetzung, so lägen nur vorbereitende Handlungen vor. Hier liegt der Fall aber anders. Nach den Urteilsfeststellungen wollte der Angeklagte „nichts anderes als Geschlechtsverkehr“, was das Landgericht nicht nur, wie die Revision meint, aus dem Eindruck der D[], sondern aus der ganzen Sachlage schließt. Dem Urteil muß auch als Auffassung des Landgerichts entnommen werden, daß der Angeklagte den Geschlechtsverkehr nicht etwa in irgend einem späteren Zeitpunkt beabsichtigte, sondern daß er den Geschlechtsverkehr in dem Zeitpunkt ausüben wollte, in dem er sich der D[] mit seinen Zärtlichkeiten näherte. Zu diesem Zweck hat er ihre Brust gedrückt und sie auf den Mund geküßt. Diese Handlungen sollten also nicht, wie die Revision geltend macht, die Willens- und Gefühlsverfassung der D[] zum Geschlechtsverkehr in einem späteren Zeitpunkt geneigt machen, sondern bereits der unmittelbaren Verwirklichung des für diesen Zeitpunkt, also sofort beabsichtigten Geschlechtsverkehrs dienen. Unter diesen Umständen konnte das Landgericht ohne Rechtsirrtum annehmen, daß sie schon einen Angriff auf das durch den § 2 BlutSchG geschützte Rechtsgut, die deutsche Rassenehre, darstellten, durch die dieses unmittelbar gefährdet wurde, und daß der Angeklagte damit die Grenze überschritten hatte, die den Versuch von der bloßen Vorbereitungshandlung scheidet (RGSt Bd. 68 S. 336, Bd. 71 S. 4, 6, insbesondere Bd. 73 S. 76). Das beabsichtigte Verbrechen war bereits begonnen; es ist nur deshalb nicht vollendet worden, weil der Angeklagte sah, daß die D[] den Geschlechtsverkehr nicht wollte, und weil er von dem ihm deshalb erfolglos erscheinenden Beginn Abstand nahm.

Auch die Strafzumessungsgründe weisen keinen Rechtsfehler auf. Bedenklich könnte an ihnen nur sein, daß das Landgericht auf die Höhe der Strafe hat von Einfluß sein lassen den „Umfang, den die Rassenschandeverbrechen im Gerichtsbezirk immer noch einnehmen“. Es wäre fehlerhaft, wenn damit hätte zum Ausdruck kommen sollen,

daß

daß eine höhere Strafe verhängt werden müsse, weil sich auch der Angeklagte durch die bisher verhängten Strafen von der Begehung von Verbrechen der Rassenschande nicht hätte abhalten lassen. Denn dies würde auf den Angeklagten nicht zutreffen können, dessen Tat bereits in die Zeit vom 17. September 1935 bis Ende 1936 fällt, also, wie zu seinen Gunsten angenommen werden muß, in die erste Zeit nach dem Erlaß des Blutschutzgesetzes. Aber so ist die erwähnte Stelle der Urteilsgründe offensichtlich nicht zu verstehen; mit ihr hat vielmehr ersichtlich nur der Gedanke der allgemeinen Abschreckung zum Ausdruck gebracht werden sollen. Das ist ober rechtlich nicht zu beanstanden.

Das Urteil weist jedoch folgenden Mangel auf: In dem Eröffnungsbeschluß wird dem Angeklagten nicht nur die vom Landgericht als versuchte Rassenschande abgeurteilte Einzeltat zur Last gelegt, sondern ein fortgesetztes Verbrechen der vollendeten Rassenschande. Das Landgericht hat im Urteil die im Eröffnungsbeschluß zur fortgesetzten Straftat zusammengefaßten Einzelhandlungen bis auf die eine als versuchte Rassenschande abgeurteilte Einzelhandlung als unbewiesen ausgeschieden. Mit der Verurteilung wegen eines Verbrechens der versuchten Rassenschande hat es infolgedessen die Anklage nicht erschöpft; es hätte den Angeklagten hinsichtlich der nicht erwiesenen Einzelhandlungen freisprechen müssen (RGSt Bd. 57 S. 302, 304). Dies kann vom Revisionsgericht im Wege der Berichtigung des Urteils nachgeholt werden.

Mit dieser Maßgabe war daher die Revision zu verwerfen.

gez.: Raestrup

Ziegler

Rensch

Rohde

Rusche
